

Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2022

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Osnabrück Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. beidseitig zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkflächen und Grünanlagen zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 + 4 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m,
 - b) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 2. einseitig zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkflächen und Grünanlagen zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 + 4 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 22 m,
 3. Straßen, Wege und Plätze sowie Parkflächen und Grünanlagen im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 + 4 BauGB) bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) in voller Breite;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m je Straßenseite und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m je Straßenseite;

*) Lesefassung der Verordnung der Stadt Osnabrück über die Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 27. September 2022

<u>Verordnungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
04.03.2008	2008, 15	§ 9 Abs. 2	Änderung
27.09.2022	2022, 63	§ 13a	neu

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern.
- (3) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (4) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
 1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. für die Freilegung,
 3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. für die Gehwege einschließlich der Buskaps,
 7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
 14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 15. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 16. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird vorbehaltlich des § 4 nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Straßenbeleuchtung; Straßenentwässerung

- (1) Für die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes der Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen werden folgende Einheitssätze je m² Fläche der Erschließungsanlagen, gestaffelt nach dem Zeitpunkt der Herstellung dieser Anlagen, zugrunde gelegt:

a) Straßenentwässerungsanteil:

Für die Entwässerungsanlagen, die hergestellt worden sind in der Zeit	
bis 1924	0,94 €/qm
von 1925 bis 1931	1,26 €/qm
von 1932 bis 1936	0,97 €/qm
von 1937 bis 1941	1,03 €/qm
von 1942 bis 1946	1,25 €/qm
von 1947 bis 1951	1,93 €/qm
von 1952 bis 1956	2,31 €/qm
von 1957 bis 1961	2,75 €/qm
von 1962 bis 1965	3,43 €/qm
von 1966 bis 1969	3,53 €/qm
von 1970 bis 1973	4,70 €/qm
von 1974 bis 1978	5,44 €/qm
im Jahre 1979	6,76 €/qm
ab 1980	7,52 €/qm
ab 01.07.1988	7,92 €/qm

Zu den Entwässerungsanlagen im vorstehenden Sinne gehören nicht die Gullys mit den dazugehörenden Abflussleitungen zum Hauptkanal; deren beitragsfähiger Aufwand richtet sich wiederum nach den tatsächlichen Kosten.

b) Straßenbeleuchtungsanteil:

Für Beleuchtungsanlagen, die hergestellt worden sind in der Zeit	
bis 1924	0,52 €/qm
von 1925 bis 1931	0,69 €/qm
von 1932 bis 1936	0,53 €/qm
von 1937 bis 1941	0,57 €/qm
von 1942 bis 1946	0,69 €/qm
von 1947 bis 1951	1,06 €/qm
von 1952 bis 1956	1,27 €/qm
von 1957 bis 1961	1,50 €/qm
von 1962 bis 1965	1,88 €/qm
von 1966 bis 1969	1,94 €/qm
von 1970 bis 1973	2,58 €/qm
von 1974 bis 1978	2,99 €/qm
im Jahre 1979	3,06 €/qm
ab 1980	3,41 €/qm
ab 01.07.1988	3,59 €/qm

- (2) Die Einheitssätze nach Abs. 1 werden durch Satzungsänderung neu festgesetzt, wenn sich nach den Abrechnungsunterlagen die durchschnittlichen Herstellungskosten im Stadtgebiet gegenüber den Herstellungskosten des Jahres 1986 um mehr als 5 v. H. erhöhen oder verringern.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v. H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Flächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichenden, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 5. die über die sich nach Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in

dem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft. der dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Abs. 2 Nr. 4 b) S. 2 gilt entsprechend.

- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Nds. Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,75 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,75 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe)
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Abs. 1 letzter Satz gilt jeweils entsprechend.
- d) auf denen nur Garagen oder ober- oder unterirdische Stellplätze errichtet werden dürfen sowie Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der im Abrechnungsgebiet überwiegend festgesetzte bzw. in Gebieten gem. § 34 BauGB tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach § 8 (3) Nr. 1 a) bzw. d) bis e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach § 8 (3) Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach § 8 (3) Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) un bebaut sind, die Zahl der im Abrechnungsgebiet durchschnittlich vorhandenen Vollgeschosse. Bruchzahlen werde ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, darunter abgerundet.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 3) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 60 % in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 1.500 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.500 m² Grundstücksfläche.
- (3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

Sie gilt ferner nicht, wenn das Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen wird, von denen nur eine Erschließungsanlage voll in der Baulast der Stadt steht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind und
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben.
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist,
 5. die straßenrechtlich gewidmeten Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigten Bereiche - zusätzlich zur Herstellung entsprechend den vorstehenden Ziffern – wenn sie mit geeigneten verkehrsberuhigten Elementen wie Fahrbahneinengungen mit Begleitgrün und Möblierung, Aufpflasterungen und/oder Schwellen entsprechend der Ausbauplanung (Bauprogramm) ausgestattet sind.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung durch Ratsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung durch Ratsbeschluss.
- (4) Die Bildung einer Erschließungseinheit kann nur durch Ratsbeschluss erfolgen. Der Ratsbeschluss ist vor Entstehen der endgültigen Beitragspflicht jeder einzelnen Erschließungsanlage der Erschließungseinheit zu fassen.

§ 13

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13a

Verrentung

Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Die Einzelheiten zur Verrentung werden in einer Verwaltungsrichtlinie festgelegt. Auf Wunsch kann der noch ausstehende Betrag auf Antrag zum Ende eines jeden Jahres getilgt werden.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 4. März 2008 tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 27. September 2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.